



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Auf Grundlage von § 11 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 31.05.2018 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Petitionsrecht

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Stadtangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petition) an die Stadt zu wenden.
2. Das Petitionsrecht findet seine Grundlagen in Art. 17 Grundgesetz, Art. 35 Sächsische Verfassung und § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2

Bildung und Zusammensetzung

1. Der Stadtrat kann gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen beratenden Petitionsausschuss bilden.
2. Der Petitionsausschuss setzt sich gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde aus 6 Mitgliedern des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zusammen.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Petitionsausschuss ist gemäß § 11 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zuständig für die Bearbeitung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
2. Der Petitionsausschuss ist regelmäßig über den Eingang und die Entscheidung von Petitionen, zu informieren, soweit dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht.

§ 4

Petitionen, Sammelpetitionen, Mehrfachpetitionen, wiederholende Petitionen

1. Petitionen sind formlose Rechtsbehelfe. Diese sind Anliegen, die Vorschläge, bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben.
Notwendiger Bestandteil einer Petition ist ein Petikum, das bedeutet ein Verlangen, eine Forderung, ein Antrag. Das Petikum muss auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sein.
 - a. Vorschläge sind an die Stadt Dippoldiswalde gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.
 - b. Bitten sind Forderungen und Begehren, die in persönlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen der Stadt zielen.
 - c. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen der Stadt richtet. Sie verlangt eine Missbilligung des Verfahrens und eine Korrektur, sofern möglich.
2. Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist beim Einreichen eine Kontaktperson zu benennen.
3. Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.
4. Eine wiederholende Petition ist eine weitere Petition, die den gleichen Inhalt aufweist und an die gleiche Stelle gerichtet ist. Ist die erste Petition mit diesem Inhalt ordnungsgemäß behandelt worden und durch das zuständige Gremium erledigt, so wird nicht erneut sachlich über die weitere Petition beschieden. Voraussetzung ist, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich verändert hat. Der Petent ist über das Ergebnis der ersten Beschlussfassung zu informieren.
5. Keine Petitionen sind Anliegen ohne Vorschläge, Bitten oder Beschwerden. Dies sind unter anderem:
 - Meinungsäußerungen,
 - Belehrungen,
 - Vorwürfe,
 - Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme,
 - Förmliche Rechtsbehelfe – Widerspruch und Einspruch,
 - Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
 - Schreiben mit beleidigendem oder unverständlichen Inhalt,
 - Anregungen oder Beschwerden von Mitarbeitern der Stadt Dippoldiswalde, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 5

Verfahren zur Behandlung von Petitionen

1. Petitionen sind schriftlich an die Stadt Dippoldiswalde, Vorsitzender des Petitionsausschusses, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde oder zur Niederschrift zu stellen. Diese müssen vom Petenten unterzeichnet und mit dessen Anschrift versehen sein.
2. Der Petent erhält durch die Stadt Dippoldiswalde eine Eingangsbestätigung und eine voraussichtliche Behandlungsfolge der Petition übermittelt.

Petitionen, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, werden an die zuständige Stelle abgegeben. Der Petent erhält durch die Stadt Dippoldiswalde eine Abgabennachricht.

3. Die Geschäftsführung des Petitionsausschusses liegt beim Oberbürgermeister.
4. Die Petition wird durch den Oberbürgermeister an den Petitionsausschuss weitergeleitet.
5. Der Petitionsausschuss behandelt die Petitionen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
Er erforscht den Sachverhalt und kann eine Anhörung des Petenten und Dritten veranlassen. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen Ortsbesichtigungen durchführen.
6. Nach der Beratung durch den Petitionsausschuss wird durch diesen eine Stellungnahme verfasst. Die Petition einschließlich der Stellungnahme dient als Vorlage für die Beschlussvorlage im Stadtrat. Für den Inhalt der Niederschriften gelten die Bestimmungen für den Stadtrat entsprechend.
7. Nach der Entscheidung des Stadtrates ist ein begründeter Bescheid gemäß § 12 SächsGemO innerhalb angemessener Frist, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang der Petition, zu erteilen.

Ist innerhalb von sechs Wochen eine Erstellung des Bescheides nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen. Dieser stellt keinen Verwaltungsakt nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar, orientiert sich aber an den Bestimmungen des VwVfG.

Kosten werden nicht erhoben.

§ 6

Beschlussfassung des Stadtrates in Petitionsangelegenheiten

1. Die Beschlussfassung des Stadtrates zu Petitionsangelegenheiten kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist entsprechend zu begründen:
 - a. Abhilfe, wenn der Petition durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wird.
 - b. Erledigterklärung, wenn sie wegen bestimmter Ereignisse abgeschlossen ist.
 - c. Berücksichtigung, wenn das Anliegen der Petition begründet ist, dem Gesuch stattgegeben wird und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss durch den Oberbürgermeister Bericht zu erstatten ist.
 - d. Erwägung, wenn die Petition nicht völlig unbegründet ist, die Angelegenheit nochmal geprüft wird. Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn dies berechnigt und durchführbar ist.
 - e. Nicht abhilfefähig, wenn sie ein Verlangen enthält, welche zwingend rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen.
 - f. Zurückweisung, wenn in der Angelegenheit bereits eine begründete Entscheidung getroffen wurde oder das erneute Anliegen keine neue Sach- und Rechtslage beinhaltet.
Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

- g. Weiterleitung an die zuständige Stelle, wenn die Zuständigkeit nicht beim Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde liegt.
2. Ein Anspruch auf Durchführung der in der Petition genannten Vorschläge und Bitten besteht nicht. Es besteht ein Anspruch auf Antwort in Form eines Bescheides.

§ 7

Anwendbarkeit der Geschäftsordnung

Soweit diese Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss nichts Abweichendes regelt gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 20.09.2018


J. Peter
Oberbürgermeister

